

Vorbemerkung

Horte an der Schule sind vom Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) genehmigte Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter.

Die Betreuung wird an Schultagen von Montag bis Freitag außerhalb des Unterrichts im Umfang von mindestens fünf Stunden gewährleistet.

(Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule i.d.F. der VwV vom 20.04.2000 – Kultus und Unterricht S. 147).

HORTVERTRAG
Schuljahr 2017/18

Zwischen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg,
vertreten durch die Schulleitung der Klosterschulen U. Lb. Frau, Offenburg,

und

Herrn/Frau
als Erziehungsberechtigte/r

.....
Anschrift

.....
Tel.-Nr.

.....
email

für die Schülerin

Klasse

geboren am:

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die oben genannte Schülerin wird mit Wirkung vom

in den Hort an der Schule aufgenommen.

- an 5 Wochentagen (ohne Schulferien), Hortgebühr: 187,-- € /Monat (inklusive Mittagessen)
- an 4 Wochentagen (ohne Schulferien), Hortgebühr: 158,-- € /Monat (inklusive Mittagessen)
- an 3 Wochentagen (ohne Schulferien), Hortgebühr: 121,-- € /Monat (inklusive Mittagessen)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Sonderregelung:

- an 2 Wochentagen (ohne Schulferien), Hortgebühr: 96,-- € /Monat (inklusive Mittagessen)
(das 2 Tage-Hortangebot kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Schülerin an 2 Nachmittagen in der Woche an verpflichtendem Nachmittagsunterricht teilnehmen muss, es schließt den AG-Bereich aus)

(die Hortbeiträge sind zahlbar in 10 Monatsraten in den Monaten Oktober-Juli)

§ 2

Die §§ 2, 7 und 9 des Schulvertrages gelten für diesen Vertrag entsprechend.

§ 3

Der Vertrag wird in der Regel für ein ganzes Schuljahr geschlossen. Er verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schuljahresende gekündigt wird.

Er kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist für die Schülerin insbesondere ein Umzug an einen anderen Ort, oder eine längerfristige Erkrankung, für die Schule ein Verstoß gegen die Ordnungen gemäß § 2 des Schulvertrages und der Rückstand der Zahlungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 4

Die in § 1 genannten Gebühren (inklusive Mittagessen) sind in 10 Monatsraten zu begleichen, d.h. sie werden, beginnend am 01.10. eines Jahres monatlich vom Konto des Erziehungsberechtigten abgebucht. Dazu wird die als Anlage 1 beigefügte Einzugsermächtigung erteilt.

§ 5

Die Schulleitung kann die besonderen Inhalte und den Ablauf des Hortes an der Schule schulspezifisch regeln; die Regelungen sind ggf. in der Anlage 2 diesem Vertrag angeschlossen.

§ 6

Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt. Die Vertragsschließenden erhalten je eine Fertigung.

Ort/Datum

Erziehungsberechtigte/r

Schulleitung

Erziehungsberechtigte/r

Anlage 1 zum Hortvertrag für
die Schülerin

Hiermit ermächtige ich die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, vertreten durch die o.g. Schule, widerruflich, für die Dauer des Hortbesuchs die Hortgebühren (die Essenskosten sind inbegriffen) zu Lasten meines Girokontos mittels Einzugverfahren zu erheben.

Kontoinhaber:

Bankinstitut:

IBAN:

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers